

I. Aufgetretenen Fragen

1. Testungen/Nachweis der Testungen

- Leitfaden gilt ab sofort: d.h. ab Mi. 7.4. brauchen alle Schüler + Lehrer einen negativen Antigentest, der nicht älter als 48h ist? Es gibt keine Übergangsfrist? Die Umsetzung der 48-Stunden Tests ist nicht sofort ab heute realistisch möglich. Gibt es eine Übergangsfrist? Sollen wir anderenfalls den Rest der Woche grundsätzlich wieder online unterrichten? Eine Mischform aus online- und Präsenzunterricht ist vor allem bei Lehrkräften mit vielen GU-Stunden bzw. an internetlosen Außenstellen kurzfristig nicht befriedigend durchführbar.
- Welche Antigen-Tests bzw. Nachweise gelten? Ist auch ein Selbsttest in irgendeiner Form (Fotodokumentation o.ä.) möglich? Schüler haben einen Antigentest vorzulegen. Der „Nasenbohrertest“ der Schule oder der „Wohnzimmertest“ gilt also nicht mehr? Gilt (Pflicht-)Schulbesuch weiter als (nicht schriftlich vorzulegender) Testnachweis (jetzt für 48h)? Dies wäre in der Praxis sehr wichtig! Würde bedeuten: Nur an den „Nicht-Schultagen“ müssen die SchülerInnen sich um einen Test selbst kümmern.
- Wie lange gilt ein PCR-Test? (normalerweise 72 Stunden). In vielen Gemeinden gibt es derzeit die Möglichkeit einen PCR-Test zu machen. Dieser ist allgemein aufgrund der Dauer der Auswertung 72 Stunden gültig. Könnte dies auch für unseren Bereich gelten? Wäre schwer argumentierbar, wenn das bei uns anders wäre.
- Muss jemand, der eine Covid-Erkrankung hinter sich hat und Antikörper entwickelt hat, sich auch testen lassen ?

2. Homeoffice und Distance Learning

- Wie geht man bei Gruppen vor (zB GU3, Ensemble als HF) in denen einzelne sich nicht testen lassen? Hybridunterricht (Präsenz mit online zugeschalteten weiteren SchülerInnen) ist nicht überall (Außenstellen) durchführbar.
- Kann eine Lehrkraft den Test verweigern und nur mehr online unterrichten?
- „Homeoffice soll, soweit es sinnvoll und möglich ist, nach Vereinbarung zwischen dem Direktor/der Direktorin und der Lehrperson durchgeführt werden.“ Was wäre hier eine sinnvolle Grundlage in unserem Bereich, die diese Maßnahme rechtfertigen würde?

3. Veranstaltungen

Klassenabende, Vorspielabende etc. und sonstige Veranstaltungen: Alle Veranstaltungen entfallen.“ Fallen darunter auch Messgestaltungen, welche ja bis zur Quartettbesetzung offiziell erlaubt sind, oder sind diese erlaubt?

II. Antworten

1. Testungen/Nachweis der Testungen

- Es gibt keine Übergangsfrist. Es soll nicht den Rest der Woche online unterrichtet werden.
- Der Test in den Pflichtschulen gilt weiterhin, jetzt allerdings neu für 48 Stunden. Schüler*Innen sollen bitte zu jeder Unterrichtsstunde eine schriftliche Bestätigung mitbringen, dass sie am xy in der Schule xy negativ getestet wurden. Möglicherweise wird es nun doch auch Bestätigungen der Schulen geben (bis es soweit ist, sollen Schüler*Innen bzw. die Erziehungsberechtigten die Testung bestätigen). Ein „Wohnzimmertest“ gilt auch. Dieser muss dann aber schon unmittelbar zuhause, bevor Schüler*Innen zum Unterricht kommen gemacht werden. Schüler*Innen bzw. Eltern sollten auch hier bestätigen, dass am xy zuhause ein „Wohnzimmertest“ gemacht wurde.

Ich schlage vor, dass Schüler*Innen ihr Ergebnis (Plasikkit mitnehmen, der Lehrperson zeigen und dann wieder mitnehmen). An Nicht-Schultagen müssen sich Schüler*Innen selbst um einen Test kümmern (Apotheke, Einkaufszentren, Wohnzimmer-Test etc).

- Ein PCR-Test kann auch vorgelegt werden, auch wenn im Leitfaden Antigen-Test steht (die meisten legen einfach einen Antigen-Test vor). Er gilt 72 Stunden.
- Auch jemand der eine Covid-Erkrankung hinter sich hat, muss sich testen lassen. Direktor*Innen sollen keine ärztlichen Befunde interpretieren müssen, deren Geltungsdauer dann zudem laufend überprüft werden müsste. Eine durchgemachte Covid-Infektion befreit nicht von der Maskenpflicht.

2. Homeoffice und Distance Learning

- Wenn Distance Learning nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, erhalten Schüler*Innen, die sich nicht testen lassen wollen, keinen Unterricht.,
- Eine Lehrkraft ist zur Testung verpflichtet. Sie kann nicht mehr, wie bisher den Test verweigern und online unterrichten.
- Homeoffice könnte vereinbart werden, wenn eine Lehrperson zur Risikogruppe gehört oder aufgrund von Quarantänebestimmungen nicht an die Musikschule kommen kann.

3. Veranstaltungen

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Veranstaltungen der Musikschule handelt oder Veranstaltungen, die gar nicht unter die Bestimmungen des Leitfadens fallen, aber möglicherweise unter andere Covid-Regelungen. Quartettbesetzungen in Kirchen sind erlaubt.